

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1951**

12 (30.1.1951)

# Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 12

Karlsruhe, den 30. Januar

1951

## Inhalts-Verzeichnis

90-106

### I. Verwaltungsangelegenheiten

- 90 Auflösung der Oberleitung der Bp in Speyer  
 91 Beaufsichtigung der Fahrkartenausgabe — Schiffsverkehr — und der Schiffslandstellen Dingelsdorf und Konstanz-Staad durch den Bahnhof Konstanz  
 92 Dienstvorschrift über die Behandlung von Erfindungen der Bediensteten der DB (DV 062).  
 93 Kleiderkasse; Abgabepreise  
 94 Nachweis schreibtechnischer Fertigkeiten  
 95 Personalwirtschaft; hier: Berechnung der Tagewerksköpfe (Vüv § 6 Ziff (7) b).  
 96 Steuerabzug vom Arbeitslohn; hier: Weitere Gültigkeit der auf den Lohnsteuerkarten für 1950 eingetragenen Freibeträge

#### 1a. Sozialversicherungsangelegenheiten

- 97 Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten; Wichtige Amtsblattveröffentlichungen 1949/1950

#### II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

- 98 Abrechnung von Leistungen für Eisenbahnstellen in der Bizone  
 99 Benutzung der Postfernsprecher

### III. Betrieb und Fahrplan

- 100 Änderungen im AzFV (Hauptheft) u im Abschnitt 21 AzFV (Sonderheft) der ED Karlsruhe  
 101 Betriebsleistungsermittlung; hier: Rangierleistungen  
 102 Neuausgabe der Vorbemerkungen Teil A zum Buchfahrplan, Drucksache 408 51

### IV. Verkehr

- 103 Aufnahme des Interfrigo-Verkehrs durch die Deutsche Bundesbahn  
 104 Güterwagendienst; hier: Wagendienstbuch  
 105 Suche nach Besatzungsgut

### VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

- 106 Verzeichnis der Werkstoffe (VdW), Dr. Nr 257 91

### VIII. Nachrichten

- Eisenbahn-Sozialwerk, Abt. Bezirksfürsorge  
 Offene Dienstposten

## I. Verwaltungsangelegenheiten

### 90 Auflösung der Oberleitung der Bp in Speyer

Bp—Bp 2 Bpo (ABl 12. 30. 1. 51.)

Mit Wirkung vom 1. 2. 1951 wird durch die Einrichtung einer einheitlichen Oberleitung der Bahnpolizei für den Gesamtbereich der Deutschen Bundesbahn in Frankfurt/Main die bisherige Oberleitung der Bahnpolizei GDE Speyer (SWDE) aufgelöst. Der Dienst bei den Bahnpolizeidienststellen läuft in bisheriger Weise weiter. Organisatorische Veränderungen treten mit der Überleitung zunächst nicht ein und werden ggf. im Einzelnen verfügt.

Wir geben den gemeinsamen Erlaß der GDE und der HVB im Wortlaut bekannt:

#### I

„Die Aufgaben der für den Bereich der Hauptverwaltung der DB zuständigen Oberleitung der Bahnpolizei der Deutschen Bundesbahn in Frankfurt (Main) und der Oberleitung der Bahnpolizei der Südwestdeutschen Eisenbahnen in Speyer werden ab 1. Februar 1951 bei der Oberleitung der Bahnpolizei der Deutschen Bundesbahn in Frankfurt (Main) vereinigt. Die Oberleitung der Bahnpolizei in Speyer wird mit dem gleichen Zeitpunkt aufgelöst.

#### II

Unter Bahnpolizei im Sinne dieses Abkommens ist die hauptamtliche Bahnpolizei (uniformierte Bahnpolizei (Bop) und Bahnkriminalpolizei (Bkp)) zu verstehen. Die mit Bahnpolizeibefugnissen ausgestatteten sonstigen Eisenbahnbediensteten (nebenamtliche Bp-Beamte im Sinne der BO) fallen nicht hierunter.

Zu der sachlichen Zuständigkeit der Bahnkriminalpolizei gehören auch die Aufgaben des früheren Fahndungsdienstes.

#### III

Die Bahnpolizei hat folgende Hauptaufgaben:

- Schutz der Nachschubgüter der Besatzungsmächte,
- Schutz der Beförderungsgüter der DB,
- Schutz von Leben und Eigentum,
- Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung,
- Verhütung und Untersuchung strafbarer Handlungen.

Ausreichende Bewachung für alle Eisenbahnsendungen der Besatzungsbehörden oder sonstiger alliierter Stellen ist vordringlich.

#### IV

Die Oberleitung der Bahnpolizei der DB in Frankfurt (Main) erteilt die für die Durchführung der Einsatzaufgaben nach Abschnitt III erforderlichen Richtlinien und Weisungen.

Zu den Einsatzaufgaben gehören die in der Anlage zur Verfügung des Leiters der HVR vom 15. Juli 1949 — 2 HB 8 Ogd. (Bp) 2 — betr Organisation der Bahnpolizei im Vereinigten Wirtschaftsgebiet unter Absatz I Ziffer 4 und 5 genannten Aufgaben.

#### V

Die Oberleitung der Bahnpolizei der DB in Frankfurt (M) verkehrt in Angelegenheiten der Abschnitte III und IV unmittelbar mit den Bezirksleitungen der Bahnpolizei der SWDE. Sie sorgt für eine allmähliche Angleichung der Bahnpolizei der SWDE bezüglich Ausbildung, Uniformierung, Ausrüstung und Bewaffnung.

#### VI

Bis zum Erlaß einer den jetzigen Verhältnissen und der veränderten Zuständigkeit der Besatzungsmächte Rechnung tragenden neuen Organisationsverfügung gilt hinsichtlich des Aufbaus und der Leitung der Bahnpolizei innerhalb der Deutschen Bundesrepublik die Verfügung des Leiters der HVR vom 15. Juli 1949 —

2 HB 8 Ogd (Bp) 2 — auch für die Bahnpolizei der SWDE, jedoch ausschließlich der Anordnungen für die Organisation des Zugwachdienstes.

## VII

Mit Rücksicht auf die Selbständigkeit der Südwestdeutschen Eisenbahnen in Personal- und Finanzangelegenheiten kann von der Oberleitung der Bahnpolizei in Personalangelegenheiten und allen Angelegenheiten, die eine finanzielle Auswirkung haben, nur nach vorheriger Zustimmung der Generaldirektion Speyer entschieden werden. Auch grundsätzliche organisatorische Änderungen für den Einsatz der Bahnpolizei müssen vorher mit der Generaldirektion Speyer besprochen werden, damit die besonderen Verhältnisse in der franz. Besatzungszone berücksichtigt werden.

Wichtige Verfügungen allgemeiner Art sind der Generaldirektion Speyer nachrichtlich zuzuleiten.“

**91 Beaufsichtigung der Fahrkartenausgabe — Schiffsverkehr — und der Schiffslandstellen Dingelsdorf und Konstanz-Staad durch den Bahnhof Konstanz**

12 A 4 Ogs (ABl 12. 30. 1. 51.)

Mit Wirkung vom 1. 2. 1951 werden die Fahrkartenausgabe — Schiffsverkehr — und die Schiffslandstellen Dingelsdorf und Konstanz-Staad der Aufsicht des Bahnhofs Konstanz (bisher Ga Konstanz) unterstellt.

Das Verzeichnis aller Dienststellen und ihrer Zuteilung zu den Ämtern oder zu den Direktionsbüros ist zu berichtigen.

**92 Dienstvorschrift über die Behandlung von Erfindungen der Bediensteten der DB (DV 062)**

3 P 10 Anp (ABl 12. 30. 1. 51.)

Im Interesse einer einheitlichen Behandlung von Erfindungen der Bediensteten der Deutschen Bundesbahn hat die HVB in Offenbach mit Zustimmung der GDE in Speyer dem EZA Minden die Federführung in Patentangelegenheiten im Gesamtgebiet der Deutschen Bundesbahn übertragen.

Das EZA Minden/Westf hat nun die bisherigen allgemeinen Richtlinien über die Behandlung von Dienst-erfindungen durch die neue

„Dienstvorschrift über die Behandlung von Erfindungen der Bediensteten der DB“ (DV 062), gültig ab 1. 10. 1950, ersetzt. Aus Ersparnisgründen wurde die Dienstvorschrift nur bis zu den Eisenbahn-ämtern verteilt.

Nachstehend geben wir auszugsweise wichtige Bestimmungen bekannt:

## I. Erfindungsmeldung

§ 7. Jeder Bedienstete der DB, der während der Dauer seines Dienstverhältnisses zur DB oder ihren Vorgängern, sei es allein, sei es in Zusammenarbeit mit anderen, eine Erfindung gemacht hat, hat dies unverzüglich schriftlich zu melden. Diese Meldung ist auch dann zu machen, wenn der Erfinder glaubt, daß seine Erfindung als freie Erfindung von der DB nicht in Anspruch genommen werden könne.

## II. Inhalt der Erfindungsmeldung

§ 9. Die Erfindungsmeldung bildet die Grundlage für die Entscheidung der DB über die Inanspruchnahme einer Erfindung und über ihre weitere Behandlung, insbesondere über ihre Patentanmeldung. Sie muß daher alles enthalten, was zu einer erschöpfenden Beurteilung einer Erfindung, über ihre Verwertbarkeit, sowie zur Bewertung der Leistung des Erfinders gehört. In der Erfindungsmeldung ist die Erfindung deshalb stets so deutlich und vollständig zu beschreiben und ggf anhand von Zeichnungen zu erläutern, daß danach ihre Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

§ 11. Waren bei der Ausarbeitung einer Erfindung Mitarbeiter beteiligt, so sind Art und Umfang dieser Mitarbeit und, wenn möglich, das Anteilsverhältnis der einzelnen Miterfinder an der Erfindung anzugeben.

§ 12. Der Erfinder hat sich in der Erfindungsmeldung dazu zu äußern, ob er seine Erfindung als patentfähig ansieht und ob es sich nach seiner Meinung um eine Dienst-erfindung oder um eine freie Erfindung handelt. Sieht er seine Erfindung als freie Erfindung an, so hat er seine Auffassung zu begründen, soweit es nach Sachlage erforderlich erscheint. Als patentfähig ist eine Erfindung dann anzusehen, wenn sie

- von dem Bekannten abweicht (Neuheit) und
- eine Bereicherung der Technik darstellt (Fortschritt) und
- das Gepräge einer schöpferischen Geistestätigkeit in sich trägt (Erfindungshöhe, Originalität) und
- eine gewerbliche Verwertung gestattet (praktische Anwendbarkeit).

§ 14. Hat der Bedienstete die Absicht, die Erfindung vorab selbst unter seinem Namen zum Patent anzumelden, so ist dies gleichfalls anzugeben.

§ 15. Bei der Abfassung der Erfindungsmeldung leisten der Erfindungsberater oder ggf die Dienst-vorgesetzten, Amtsvorstände und Sachdezernenten auf Wunsch Unterstützung.

## III. Vorlage der Erfindungsmeldung

§ 17. Die Erfindungsmeldung ist an die für die Dienst-aufsicht über den Erfinder jeweils zuständige ED (EZA) unter Beigabe eines Doppels mit den zugehörigen Anlagen zu erstatten. Dem Dienstvorgesetzten ist davon Mitteilung zu machen.

§ 18. Nachträglich eingereichte Ergänzungen und Verbesserungen einer Erfindungsmeldung sind in gleicher Weise zu behandeln.

## IV. Verfahrensmäßige Behandlung

§ 19. Der Eingang der Erfindungsmeldung und etwaiger Nachträge ist dem Erfinder unverzüglich schriftlich unter Angabe des Eingangstages und des Gegenstandes der Erfindung zu bestätigen.

§ 20. Jede Erfindungsmeldung und etwaige Nachträge sind von der Empfangsstelle (§ 17) unverzüglich auf ihre Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit hin zu überprüfen. Wesentliche Mängel der Erfindungsmeldung sind dem Erfinder spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Eingang seiner Meldung unter Angabe einer angemessenen Frist zu ihrer Beseitigung und mit dem Hinweis mitzuteilen, daß die Frist zur Entscheidung über die Inanspruchnahme der Erfindung erst mit der Einreichung der ordnungsmäßigen Erfindungsmeldung zu laufen beginnt. Beanstandungen einer Erfindungsmeldung, die erst nach Ablauf von 14 Tagen erhoben werden, bleiben auf den Lauf der Frist für die Entscheidung über die Inanspruchnahme ohne Wirkung.

§ 22. Das EZA Minden hat von sich aus zu prüfen, ob die Erfindung für die Zwecke der DB geeignet erscheint, welchen wirtschaftlichen Wert die Erfindung hat und ob sie als schutzfähig erachtet wird. Die Ergebnisse dieser Prüfung legt das EZA Minden mit seinen Anträgen in kürzester Frist der HVB vor.

§ 23. Liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Erfindung nicht vor, so gibt das EZA Minden die Erfindung durch Mitteilung an den Erfinder frei . . . Die zur Entgegennahme der Erfindungsmeldung zuständige Stelle ist durch einen Abdruck von der Entscheidung zu unterrichten.

§ 24. Der Schriftwechsel über Erfindungen von Bediensteten ist bis zur Anmeldung der Erfindung beim Deutschen Patentamt als „vertraulich“ zu behandeln.

## V. Inanspruchnahme von Erfindungen

§ 27. Hat ein Bediensteter der DB über seine Erfindung bereits vor der Eröffnung der Entscheidung über ihre Inanspruchnahme durch die DB Verfügungen getroffen, so sind diese der DB gegenüber ohne Wirkung.

§ 28. Der Bedienstete hat alle Verwertungsverträge, die er über Erfindungen abschließt, an denen sich die DB ein Nutzungsrecht vorbehalten hat, dem EZA Minden in doppelter Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen und ihre Rechtswirksamkeit von der Zustimmung des EZA Minden abhängig zu machen . . .

## VII. Anerkennung der Erfinderleistung

§ 43. Der Bedienstete hat gegen die DB einen Rechtsanspruch auf eine angemessene Vergütung, wenn sie seine patentfähige Erfindung in Anspruch nimmt ...

## VIII. Erfindungsgemeinschaft mit DB-Fremden

§ 60. Hat sich eine Erfindung aus einer Zusammenarbeit zwischen einem Bediensteten der DB und Mitarbeitern außerhalb der DB ergeben, so bleiben die Pflichten des Bediensteten gegenüber der DB dadurch unberührt.

## X. Ausscheiden aus dem Dienst der DB

§ 68. Die Rechte und Pflichten des Bediensteten werden durch sein Ausscheiden aus dem Dienst der DB nicht berührt.

Als Erfinderberater der ED Karlsruhe wurde bestimmt:

OR Emmerich, Dez 48 bei der ED K,  
Fernsprech-Nr Karlsruhe 348  
RA Kessler, M 10 bei der ED K,  
Fernsprech-Nr Karlsruhe 5421.

§ 4 der DV 062 besagt über die Tätigkeit des Erfinderberaters: Der Erfinderberater soll nur tätig werden, wenn ein Bediensteter seine Beratung wünscht. Darüber hinaus soll seine Mitwirkung durch die Dienstvorgesetzten herbeigeführt werden, wenn hierdurch eine Förderung der erfinderischen Arbeit eines Bediensteten erwartet werden kann.

## 93 Kleiderkasse; Abgabepreise

5 H Klk 1 Uskp (ABl 12. 30. 1. 51.)

In Ergänzung unserer ABlVerf Nr 1148 vom 22. 12. 1950 geben wir noch folgende Abgabepreise bekannt:

## A. Eisenbahn

Sommerjoppe aus Baumwollsatin, einschl  
Kragenspiegel, mit offenem oder geschlossenem Kragen . . . . . 25.— DM

## B. Bodenseeschifffahrt

Jackett mit leichtem oder schwerem Futter 74.— DM  
Weste . . . . . 20.— DM  
Hose . . . . . 40.— DM  
Mantel . . . . . 114.— DM

Die Abgabepreise gelten ebenfalls ab 1. 1. 1951.

Wir weisen nochmals darauf hin, daß für alle fertigen Stücke wie Mützen, Hemden, Binder, Waschjoppen, Kragenspiegel und Kittelschürzen ein besonderer Verlangschein auszufertigen ist. Auf diesen Verlangscheinen dürfen Kleidungsstücke (Joppe, Hose, Mantel) nicht verzeichnet sein. Alle Verlangscheine sind in allen Einzelteilen sorgfältig und deutlich auszufertigen, bei Lohnbediensteten ist die dienstliche Verwendung anzugeben.

## 94 Nachweis schreibtechnischer Fertigkeiten

4 P 62 Pusch (ABl 12. 30. 1. 51.)

Vorgang: ABlVerf Nr 773/1950

Wir erinnern an die Durchführung oben genannter ABlVerf. Nach dieser Verf haben die Ämter, EAW und Direktionsbüros für sich und die unterstellten Dienststellen durch einen geeigneten Beamten festzustellen, welche Kanzlei- und Schreibkräfte die vorgeschriebene Fähigkeit im Maschinenschreiben bereits besitzen. Die Bediensteten, die auf Grund dieser Überprüfung die Fähigkeit im erforderlichen Umfange noch nicht besitzen, haben die Prüfung bei der ED abzulegen.

Der Nachweis über die Beherrschung der Einheitskurzschrift und über die Fähigkeit im Maschinenschreiben ist bis 1. 4. 1951 zu erbringen. Die Ämter, EAW und Direktionsbüros sind für die Durchführung dieser Anordnung verantwortlich.

Jeder Nachweis schreibtechnischer Fertigkeiten ist aktenmäßig festzulegen und im Personalienbogen zu vermerken.

Die ABlVerf 773/1950 bestimmt den Kreis der Bediensteten, die den Nachweis der schreibtechnischen Fertigkeiten zu erbringen haben und welche Zeugnisse von den Prüfungen befreien.

## 95 Personalwirtschaft; hier: Berechnung der Tagewerksköpfe (Vüß § 6 Ziff (7) b).

4 P 61 Pwk (ABl 12. 30. 1. 51.)

Für die Umrechnung der Tagewerke in Tagewerksköpfe im Geschäftsjahr 1951 sind zugrunde zulegen:

im Januar	= 27	Lohntage
„ Februar	= 24	„
„ März	= 27	„
„ April	= 25	„
„ Mai	= 27	„
„ Juni	= 26	„
„ Juli	= 26	„
„ August	= 27	„
„ September	= 25	„
„ Oktober	= 27	„
„ November	= 26	„
„ Dezember	= 26	„

## 96 Steuerabzug vom Arbeitslohn; hier: Weitere Gültigkeit der auf den Lohnsteuerkarten für 1950 eingetragenen Freibeträge 5 H Ps 10 Pagl (ABl 12. 30. 1. 51.)

Die GDE Speyer teilt mit:

Die Finanzämter sind erfahrungsgemäß nicht in der Lage, die zu Beginn des Kalenderjahres in großer Zahl eingehenden Anträge auf Eintragung lohnsteuerfreier Beträge in kürzester Zeit zu bearbeiten. Infolgedessen liegen in vielen Fällen die neuen Lohnsteuerkarten für 1951 den Arbeitgebern noch nicht vor. Um Härten für den Arbeitnehmer zu vermeiden, wird für die in den Monaten Januar bis März 1951 endenden Lohnzahlungszeiträume daher folgendes Verfahren zugelassen:

Der Arbeitgeber kann bis zur Vorlage der Lohnsteuerkarte 1951 über die Vorschrift des § 37 Absatz 2 LSTDV 1950 hinaus die Lohnsteuer von dem Arbeitslohn für die bis zum 31. 3. 1951 endenden Lohnzahlungszeiträume nach den Besteuerungsmerkmalen (Familienstand, Kinderermäßigung, Steuerklasse usw) der ihm vorliegenden Lohnsteuerkarte für 1950 und unter Berücksichtigung des dort eingetragenen steuerfreien Jahresbetrages berechnen. Der Arbeitgeber hat demnach bei der Berechnung der Lohnsteuer für den jeweils in Betracht kommenden Lohnzahlungszeitraum nicht den auf der Lohnsteuerkarte 1950 zuletzt eingetragenen steuerfreien Monatsbetrag (Wochenbetrag, Tagesbetrag), sondern bei monatlicher Lohnzahlung  $\frac{1}{12}$ , bei wöchentlicher Lohnzahlung  $\frac{1}{52}$  usw des auf der Lohnsteuerkarte 1950 eingetragenen steuerfreien Jahresbetrages vor Anwendung der Lohnsteuertabelle vom Bruttoarbeitslohn in Abzug zu bringen. Ergibt sich jedoch aus den Eintragungen der Lohnsteuerkarte 1950 kein Freibetrag für den Monat Dezember 1950, so darf auch für die Zeit ab 1. Januar 1951 kein Freibetrag berücksichtigt werden. Wenn z B auf der Lohnsteuerkarte 1950 lediglich ein Freibetrag für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni eingetragen ist, kommt die oben erwähnte Berücksichtigung eines Freibetrages für 1951 nicht in Betracht.

Ein etwa erforderlicher Ausgleich ist nach Vorlage der Lohnsteuerkarte 1951 bei den nächsten Zahlungen des Arbeitslohns vorzunehmen. Dabei sind Änderungen oder Ergänzungen der Lohnsteuerkarte 1951 schon ab 1. 1. 1951 zu berücksichtigen, auch wenn die Änderung (Ergänzung) erst später eingetragen worden ist, es sei denn, daß diese Änderung (Ergänzung) nach der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte erst von einem späteren Zeitpunkt an gilt.

## Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

### 97 Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten; Wichtige Amtsblattveröffentlichungen 1949/1950

5 Ps 80 (ABl 12. 30. 1. 51.)

Nachstehend sind alle Amtsblattveröffentlichungen aus den Jahren 1949/50, die auch für 1951 noch gelten, zusammengefaßt (gekürzt).

- a) Änderung der Abkürzung der Namensbezeichnung (ABl 5/50 Nr 42 Abschnitt c).

Die Abkürzung der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten lautet „KVB“.

- b) Behandlung mit Ultraschallwellen (ABl 21/49 Nr 200).

Die Behandlung mit Ultraschallwellen stellt ein noch nicht ausreichend erprobtes Heilverfahren dar. Kostenersatzung kann daher nur in besonderen Fällen und unter besonderen Bedingungen durch die Heil- und Kurfürsorge gewährt werden (vgl ABl 58/50 Nr 600).

- c) Doppelversicherung (ABl 81/49 Nr 788 und ABl 5/50 Nr 42 Abschnitt a).

Mitglieder, die noch einer anderen Versicherung angehören, haben zunächst diese in Anspruch zu nehmen. Rentnerkrankenversicherte sind davon nicht betroffen. Sie können selbst entscheiden, welche Versicherung (EBKK oder KVB) sie zuerst in Anspruch nehmen wollen. Bei Zahnersatz muß Kostenvoranschlag vor Beginn der Zahnarbeiten zur Genehmigung vorgelegt werden. Doppelversicherten wird empfohlen, bei Zahnbehandlung, Zahnersatz und Krankenhausbehandlung ABlVerf Nr 788 im ABl 81/49 genau durchzulesen oder fernmündl Auskunft (Nr 1545) einzuholen.

- d) Erstattungsanträge (ABl 81/49 Nr 788 Abschnitt II und ABl 102/49 Nr 1026).

Es können auch unbezahlte Rechnungen zur Erstattung vorgelegt werden. Die Erstattungsbeträge dürfen aber für keine anderen Zwecke verwendet werden.

Erstattungsanträge müssen mit Tinte ausgefüllt werden. Alle Spalten genau ausfüllen. Im Schreiben ungewandte Mitglieder wenden sich an ihre Dienst- oder Zahlstelle. Das Mitglied unterschreibt und trägt die Verantwortung.

Erstattungsbeträge für aktive Bedienstete können nur auf ein Konto überwiesen werden. Versorgungsempfänger erhalten den Erstattungsbetrag durch die Post, wenn kein Konto vorhanden ist. Erstattungsanträge können auf dem Dienstwege oder durch die Post eingeschickt werden. Für Rücksendung der Belege Briefumschlag mit deutlicher Anschrift beilegen. Versorgungsempfänger müssen Freiumschlag beifügen, weil Rücksendung als Dienstbrief nicht zulässig ist.

- e) Aufnahme von Angestellten (ABl 81/49 Nr 788 Abschnitt III).

Angestellte, deren Einkommen 4500 DM übersteigt, können Mitglied der KVB werden.

- f) Leichtkrankenhaus Bad Dürkheim (ABl 5/50 Nr 42 Abschnitt b).

Das Leichtkrankenhaus der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse in Bad Dürkheim (EHD) gilt als Krankenhaus im Sinne der Tarifstelle VIII. Anträge auf Aufnahme unterliegen einer Prüfung des Vertrauensarztes. Kuren gewährt die KVB nicht.

- g) Aufnahmefristen für Versorgungsempfänger, aus politischen Gründen entlassene Mitglieder und Wartestandsbeamte (ABl 43/50 Nr 448).

Solche Antragsteller können, wenn sie früher schon Mitglied waren, wieder Mitglied werden. Der Antrag muß aber innerhalb 6 Monaten seit der ersten Auszahlung von Bundesbahnbezügen gestellt werden.

- h) Tarifänderungen (Siehe die Veröffentlichung im ABl 58/50 Nr 602).

Auf die vom 1. 1. 1951 an gültigen Satzungsänderungen in ABl 109/50 Nr 1153 wird besonders aufmerksam gemacht.

Die Bahnhofs- und Abfertigungskassen werden ersucht, durch Aushang oder Anschlag in den Schalterräumen oder in sonst geeigneter Weise den Ruhestandsbeamten und Witwen Kenntnis zu geben, insbesondere die Rentner bei Anfragen nach Möglichkeit zu unterstützen.

## II. Kassen- u Rechnungsangelegenheiten

### 98 Abrechnung von Leistungen für Eisenbahnstellen in der Bizone

1 F 7 Krob (ABl 12. 30. 1. 51.)

Vorgang: GDE-Verf 1 A.102 Kmbp 4 vom 12. 1. 1951

Leistungen von Beamten, Angestellten und Arbeitern für Eisenbahnstellen der Bizone (HVB Offenbach) sind mit den in Betracht kommenden Eisenbahndirektionen abzurechnen. Die Rechnungen für Leistungen von Beamten und Angestellten sind dem Finanzbüro (F 6) vorzulegen, das die Vereinnahmung beim Titel 20 Ziffer 1 der Betriebsrechnung und die Belastung der in Betracht kommenden Eisenbahndirektion der Bizone veranlaßt.

Wegen Abrechnung der Löhne für Leistungen von Arbeitern gilt die DV 214 — RV Lohn — und die Ziffer 7 der ABlVerf 690/1950.

Nachdem die HVB Offenbach (M) bei Leistungen gleicher Art für unsere Zone auf die Erhebung von Gemeinkostenzuschlägen verzichtet hat, sind mit sofortiger Wirkung auch bei Leistungen für die Bizone keine Gemeinkostenzuschläge mehr zu berechnen.

### 99 Benutzung der Postfernsprecher

10 F 12 Krör (ABl 12. 30. 1. 51.)

In Angleichung an eine Verfügung der HVB Offenbach wird mit Vfg der GDE Speyer 10.1010 Krör vom 9. 1. 1951 angeordnet:

1. Aus Gründen der Verkehrswerbung sollen künftig Postgespräche Dritter auf Postfernsprechanschlüssen in Diensträumen nicht nur in Ausnahmefällen zulässig sein. Der Dienstbetrieb darf jedoch durch diese Gespräche nicht gestört werden, insbesondere bleiben die Verbote des Betretens von Betriebs- und Kassenräumen uneingeschränkt bestehen.

Ab 1. Januar 1951 sind für derartige Gespräche Gebühren in der Höhe zu erheben, wie sie die Post für Gespräche auf öffentlichen Münzfernsprechern erhebt. Stellen, die Nebengebührenbücher führen, buchen die erhobenen Gebühren wie bisher. Alle anderen Stellen führen über die von Dritten eingezogenen Fernsprechgebühren im Ortsverkehr im Durchschreibeverfahren einen Nachweis in einfachster Form. Die Beträge sind zum 15. j M an die nächste Abfertigungskasse gegen Quittung auf der Durchschrift des Nachweises abzuliefern. Die Erstschrift des Nachweises verbleibt bei der Abfertigungskasse. Sie setzt diese Beträge in ihrem Nebengebührenbuch den von ihr selbst von Dritten eingezogenen Fernsprechgebühren in einer Summe zu. Sind am selben Ort mehrere Abfertigungskassen vorhanden, so hat das zuständige Verkehrsamt zu bestimmen, an welche Abfertigungskasse diese Beträge abzuliefern sind. Die Verkehrskontrolleure sind zu beauftragen, bei den örtlichen Prüfungen darauf zu achten, daß die von den einzelnen Stellen abgelieferten Beträge von den Abfertigungskassen ordnungsmäßig erfaßt worden sind. Dabei wird auch zu prüfen sein, ob die Dienststellen, bei denen Postgespräche Dritter aufgenommen, die Gebühren erheben und abliefern. Die entgegenstehenden Bestimmungen der Postfa (DV 175) und der Fernsprechvorschrift (DV 480) treten damit außer Kraft. Die Berichtigung der beiden Vorschriften bleibt vorbehalten.

2. In letzter Zeit werden die Postanschlüsse der dienstlichen Fernsprecher besonders häufig zur Erfragung der richtigen Uhrzeit und der Totoergebnisse benutzt. Die gespannte Finanz- und Kassenlage der Deutschen Bundesbahn macht es erforderlich, auch die Gebühren für Postgespräche einzuschränken. Wir ersuchen, die Bediensteten in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, daß es in ihrem Interesse liegt, private Postgespräche auf Dienstfernsprechern nur in wirklich begründeten Ausnahmefällen zu führen. Sollte dieser Hinweis nicht wirksam werden, so sehen wir uns gezwungen, die Zahl der Postfernsprechanschlüsse erheblich einzuschränken.

#### Zusatz der Eisenbahndirektion:

Zu 1. Jeder Eisenbahnbedienstete muß bestrebt sein, die Einnahmen der Verwaltung zu erhöhen und ihre Ausgaben zu vermindern. Wir erwarten, daß die Nachweise von allen Stellen, die keine Nebengebührenbücher führen, sofort angelegt werden. Die Leiter dieser Stellen bestimmen die Beamten, die dafür verantwortlich sind, daß für die durch Dritte geführten Gespräche Gebühren erhoben und in die Nachweise eingetragen werden. Die erhobenen Gebühren sind unter Vorlage der Nachweise bei der nächsten Abfertigungskasse abzuliefern; in Zweifelsfällen entscheidet das zuständige EVA.

Zu 2. Da wir die Postortgespräche nicht pauschal bezahlen, wird jedes Gespräch bei der Post automatisch gezahlt und uns angelastet. Die hohen Ausgaben für Postortgespräche stehen in keinem Verhältnis zu den dienstlichen Bedürfnissen. Die meisten Bediensteten werden es nicht einmal wissen, daß wir der Post für jedes Ortsgespräch — und wenn es sich nur um die Feststellung einer Anschlußnummer oder die Erfragung der genauen Uhrzeit handelt — 15 Pf bezahlen müssen. Unter Berücksichtigung dieser hohen Gebühr erwarten wir, daß von sofort ab private Postortgespräche auf dringende Fälle beschränkt werden. Die Anschlußnummern sind in den amtlichen Fernsprechbüchern festzustellen, oder wo solche fehlen, bei unseren Fernsprechvermittlungen zu erfragen. Bei der Eisenbahn werden die Dienststuhren täglich auf ihren richtigen Gang geprüft. Es ist daher unverständlich, daß Bedienstete die richtige Uhrzeit bei der Post erfragen.

Wir hoffen, daß dieser Hinweis genügt, um auf diesem Gebiete die Ausgaben herabzusetzen.

### III. Betrieb und Fahrplan

#### 100 Änderungen im AzFV (Hauptheft) u im Abschnitt 21 AzFV (Sonderheft) der ED Karlsruhe

31 Ozi 2 Bavfa (ABl 12. 30. 1. 51.)

##### AzFV (Hauptheft):

##### Abschnitt 1 Seite 11 Strecke 1:

Bei Bf Appenweier die Spalte 2 ändern in:  
„allen Zügen aus dem Personenbahnhof von 22.30 Uhr bis 4.00 Uhr, allen Zügen aus dem Güterbahnhof von 4.00 Uhr bis 22.30 Uhr.“

##### Abschnitt 21 AzFV (Sonderheft)

##### Seite 16 Strecke 8 a:

Lfd Nr 12 Singen (Htw) E km 148,5—148,8 mit allen Angaben streichen. Lfd Nr 13 erhält lfd Nr 12.

##### Seite 17 Strecke 8 b:

Lfd Nr 1 mit allen Angaben streichen. Lfd Nr 2—15 ändern in lfd Nr 1—14.

##### Seite 25 Strecke 21 a:

Lfd Nr 18 Singen (Htw) E km 383,5—383,7 mit allen Angaben streichen. Lfd Nr 19—22 ändern in lfd Nr 18—21.

##### Seite 25 Strecke 21 b:

Lfd Nr 6 mit allen Angaben streichen.

##### Seite 26 Strecke 21 b:

Lfd Nr 7—20 ändern in lfd Nr 6—19.

##### Seite 38 Strecke 35 a:

Lfd Nr 5 Reutlingen Hbf E u A km 33,9—35,1 mit allen Angaben streichen. Lfd Nr 6—11 ändern in 5—10.

##### Seite 39 Strecke 35 b:

Lfd Nr 8 Reutlingen Hbf E u A km 35,1—33,9 mit allen Angaben streichen. Lfd Nr 9 u 10 ändern in lfd Nr 8 u. 9.

##### Seite 55 Strecke 102 a:

Bei lfd Nr 3 Bad Griesbach in Spalte 11 nachtragen „Stumpfgl“.

##### Seite 55 Strecke 102 b:

Bei lfd Nr 3 Appenweier in Spalte 11 streichen „Stumpfgl“.

##### Seite 58 Strecke 109 a:

Lfd Nr 1 mit allen Angaben streichen. Lfd Nr 2 u 3 ändern in lfd Nr 1 u 2.

##### Seite 58 Strecke 109 b:

Lfd Nr 2 mit allen Angaben streichen, Lfd Nr 3 erhält lfd Nr 2.

#### 101 Betriebsleistungsermittlung; hier: Rangierleistungen 31 B 51 Büz (ABl 12. 30. 1. 51.)

Bezug: ABIVerf 86/1951

##### Berichtigung

Der 3. Satz im 3. Absatz der Verfügung muß lauten:

Der Bedarf an „Wagennachweis für Rangierdienst“ für die Monate Januar bis Mai (einschließlich) geht den Dienststellen anfangs nächsten Monats ohne Anforderung zu.

Es stehen noch eine beschränkte Anzahl Abschnitte II und III zur VBL (DV 407) zur Verfügung. Anforderung bei der Lochkartenstelle (Fernruf 5405).

#### 102 Neuausgabe der Vorbemerkungen Teil A zum Buchfahrplan, Drucksache 408 51

31 B 7 Bavf (ABl 12. 30. 1. 51.)

Obige Drucksache soll zum Sommerfahrplan 1951 neu herausgegeben werden. Die Zuteilung erfolgt an alle Stellen, die auch den Buchfahrplan erhalten, sowie an die im Lok- und Zugführerdienst verwendeten Bediensteten (siehe FV § 6 (7) und SbV A 1 Nr 9). Die Dienststellen melden ihren Bedarf zum 3. 2. an das Amt. Die Ämter erhalten weitere Weisung. Direktionsbüros teilen ihren Bedarf dem Betriebsbüro AA B 7 mit.

**Frist!**

### IV. Verkehr

#### 103 Aufnahme des Interfrigo-Verkehrs durch die Deutsche Bundesbahn 7 Wg 8 Vwvk (ABl 12. 30. 1. 51.)

Die Eisenbahnverwaltungen von Großbritannien, Holland, Belgien, Frankreich, Italien und der Schweiz haben zur Förderung und zum weiteren Ausbau des internationalen Kühlverkehrs auf der Schiene die Gesellschaft „Société ferroviaire internationale de transports frigorifiques“, abgekürzt „Interfrigo“, mit dem Sitz der Generaldirektion in Basel (Schweiz) gegründet. Die Deutsche Bundesbahn ist dieser Gesellschaft im August vorigen Jahres beigetreten und hat die Rechte der Gründer-Verwaltungen erhalten. Die Deutsche Bundesbahn überträgt der Interfrigo die Durchführung internationaler Transporte leichtverderblicher Güter mit Temperaturregelung (Kühl- und Wärmetransporte) in dem im Vertrag festgelegten Umfang. Diese Transporte und die hiermit zusammenhängenden Leerläufe von Kühl- und Wärmeschutzwagen werden als „Interfrigo-Verkehre“ bezeichnet. Die Bundesbahn bedient sich zur Durchführung, Erfassung, Überwachung und Abrechnung dieser Verkehre der Transthermos GmbH in Bremen, die von ihr und maßgebenden Kreisen der deutschen Kühlwirtschaft gegründet worden ist. Die Interfrigo hat die Transthermos GmbH zu ihrem alleinigen bevollmächtigten Vertreter für das Bundesgebiet bestellt. Bis die Interfrigo über eigene Kühlwagen verfügt, werden ihr von den Mitgliedsver-

waltungen solche zur Verfügung gestellt. In der Frachtberechnung und Erhebung von tarifmäßigen Gebühren treten keine Änderungen ein. Wegen der Leerlaufgebühren ergeht noch eine besondere Verfügung.

Der Interfrigo-Verkehr wird von der Deutschen Bundesbahn am 1. 2. 1951 aufgenommen

Alle Ämter und die in Frage kommenden Dienststellen haben sich mit den Richtlinien, die bereits verteilt wurden, sofort vertraut zu machen. Die kleineren Dienststellen, die die Richtlinien nicht erhalten haben, müssen sich erforderlichenfalls an die nächsten mit Richtlinien ausgerüsteten Dienststellen (Bf 1. u. 2. Klasse und selbständige Ga) wenden. Die Betriebs- und Verkehrskontrolleure müssen die hauptsächlich in Frage kommenden Dienststellen, insbesondere die Güterabfertigungen bei den Grenzübergangsbahnhöfen, eingehend unterrichten und die Aufschreibungen und Meldungen in der ersten Zeit laufend überwachen.

Weitere Weisungen über die Durchführung der Interfrigo-Verkehre und über das Aufschreibe- und Meldeverfahren werden mit Wdb Verf Nr 4/1951 bekanntgegeben.

#### 104 Güterwagendienst; hier: Wagendienstbuch 7 Wg 3 Vwb (ABl 12. 30. 1. 51)

Am 10. Januar wurde die Wdb 2/1951 über „RIV Verkehr“ und am 20. Januar 1951 die Wdb 3/1951 über „A) Dienstzeit des Wagenbüros und der Uvst, B) Meldezeiten für die Wagenmeldungen und C) Wagenstellungsnachweis an alle Ämter, Bf, Ga, Ega, Uvst, EAW, Bw, Bww und Bv der Privatbahnen abgesandt. Eingang überwachen und Wagendienstbuch ergänzen.

#### 105 Suche nach Besatzungsgut 7 H V 5 Vgae (ABl 12. 30. 1. 51.)

In Zweibrücken-Niederauerbach fehlt zu Besatzungsfachbrief Nr 1 vom 14. 12. 1950 von Renchen nach Zweibrücken-Niederauerbach 1 Kiste 107 kg, Inhalt 4 Schläuche und 1 Hydrant mit 4 Anschlüssen. Absender: SEA Usine, Renchen, Empfänger: 42. Rgt. Transmission, Zweibrücken-Niederauerbach.

#### Offene Dienstposten

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Die Vorsteherstelle des Bf Ottersweier (Klasse II) — 3 P 40 —	sofort	Dienstwohnung: 5 Zimmer, 1 Küche nebst Zubehör sowie 200 qm Hausgarten	15.2.1951	
Die nichttechn A 6-Rate „Bezirksunterrichtsbeamter“ beim EBA Basel in Lörrach — 3 P 40 —	sofort	—	20.2.1951	
C-Rate bei der Bp-Wache Tübingen — 3 H P 42 —	sofort	—	10.2.1951	Bewerber müssen der Tauglichkeitsgruppe A entsprechen, dürfen keine sonstigen körperlichen Schäden haben, müssen schreibgewandt sein und ein bestimmtes, sicheres Auftreten besitzen.
Weichenwärterposten bei der Bm Triberg (Bk Seelenwald) — EBA Villingen — — 3 H P 43 —	sofort	Wohnung 3 Zimmer, 1 Kammer, Küche und Stall	10.2.1951	Bewerber muß für den Streckenfahrtdienstleiterdienst befähigt sein.
Ladeschaffnerposten (Fahrladedienst) beim Bf Basel Bad Rbf — 3 H P 46 —	1.4.1951	—	20.2.1951	

\*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe

Nach der Sendung ist zu suchen. Im Auffindungsfalle sofort das Verkehrsbüro der ED Karlsruhe — Arbeitsanteil V 5, Ruf-Nr. 1707 — verständigen.

## VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

### 106 Verzeichnis der Werkstoffe (VdW), Dr. Nr 257 91 24 St 23 Stw (ABl 12. 30. 1. 51.)

Das Ersatzblatt, Stoffnr 580.01 — Feuerschirmsteine für Dampflok — zum Verzeichnis der Werkstoffe (VdW), Dr. Nr 257 91, Teil 3, Ausgabe 1947, geht demnächst den in Betracht kommenden Stellen zu.

Das 1. Deckblatt vom 10. 6. 48 — Stoffnr 580.01 — im Merkbuch für Werkstoffe, Ausgabe 1943, wird hiermit ungültig. Die im Ersatzblatt unten aufgeführten 7 Steinsorten (\*) werden noch solange geführt, bis der Lagerbestand dieser Abmessungen aufgebraucht ist. Künftig werden nur noch Steine der Sorten 31 bis 38 beschafft.

In den Mitteilungen des EZA Mdn wird dies noch besonders bekanntgegeben.

## VIII. Nachrichten

### Eisenbahn-Sozialwerk, Abt. Bezirksfürsorge ESW (ABl 12. 30. 1. 51.)

#### Kindererholungskuren

Um eine ausreichende Anzahl Kinderkurplätze in diesem Jahr belegen zu können, muß die Bezirksfürsorge frühzeitig einen Überblick über die Zahl der durchzuführenden Kinderkuren haben.

Es wird daher gebeten, die Anträge jetzt schon vorzulegen, wenn nach Beurteilung des Hausarztes oder auch nach eigener Beurteilung die Notwendigkeit für die Durchführung einer Kinderkur vorzusehen ist.

Anträge, die nach dem 1. 4. 1951 eingehen, können u. U. im Laufe des Sommers nicht alle berücksichtigt werden. Die Nachfrage nach Kinderkurplätzen ist, besonders in den Sommermonaten, allgemein groß.

(ABl 12. 30. 1. 51.)